

# **Satzung des „Förderverein der Grundschule Altdorf e.V.“**

## **– eingetragener gemeinnütziger Verein -**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Altdorf“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 84032 Altdorf.

Das Geschäftsjahr entspricht einem Schuljahr. (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

### **§ 2 Zweck und Ziel**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule Altdorf bei Landshut. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden. Dies heißt insbesondere die Bereitstellung von Geldmitteln für Anschaffungen, die den schulischen und sozialen Fähigkeiten der Schüler/innen und Lehrkräfte dienen, wie beispielsweise

- zur Förderung der Erziehungsmaßnahmen
- zur Beschaffung von Lern- und Unterrichtsmaterial
- zur Förderung des Sports
- zur Beihilfe für finanziell bedürftige Schüler/innen
- zur Pflege und Gestaltung des Schulgeländes inklusive Schulgebäude
- zur Förderung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Schulfesten
- zur Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterialien
- sonstige pädagogisch wichtige Unternehmungen der Schule
- zu Schulungszwecken für Lehrkräfte

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist.

Juristische Personen können kooperatives Mitglied des Vereins werden. Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

In der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied des Vorstands entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes.

Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss. Bei natürlichen Personen endet sie ferner durch Tod. Bei juristischen Personen endet sie ferner durch Löschung im betreffenden Register.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit 4 Wochen vor Ende des Monats schriftlich kündbar. Die Mitgliedschaft von Schülerelementern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des betreffenden Kindes von der Grundschule Altdorf.

Bei Ausscheiden aus dem Verein, Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Aus- oder Rückzahlungen von Spenden oder Mitgliedsbeiträgen.

Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des „Fördervereins der Grundschule Altdorf“ anerkannt.

## **§ 5 Beitrag**

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Dessen Höhe wird durch die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Gäste sind auf Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlung zu dieser zuzulassen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) Einsetzen von Ausschüssen, die Erteilung von Sonderaufträgen an diese oder einzelne Vereinsmitglieder

- c) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Änderung der Satzung
- f) Auflösung des Vereins
- g) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- h) Wahl des Kassenprüfers

Sollte das Amt eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder des Kassenprüfers unterjährig vakant werden, so hat der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Nachwahl soll unverzüglich erfolgen.

## **§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung**

Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher in Schriftform oder per e-Mail mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Ergänzung ist am Anfang der Sitzung durch den Vorstand bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließlich durch Handzeichen.

Satzungsänderungen und der Antrag auf Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort, Tag der Versammlung, Zahl der anwesenden Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung enthalten.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Schuljahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich per Handzeichen.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

### **§ 11 Kassenführung**

Der Verein führt ein Konto bei einer Bank. Für dieses Konto ist dem Kassenwart und dem 1. Vorsitzenden Bankvollmacht einzuräumen.

Alle Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Der Kassenwart hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.

Zur Prüfung der Kasse wird ein Kassenprüfer gewählt. Er muss mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse überprüfen und hierüber in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Um den Zweck des Vereins zu sichern, müssen Anträge über die Verwendung von Mitteln von den Lehrkräften oder der Elternschaft beim Vorstand des Vereins schriftlich eingereicht werden. Über die Bewilligung entscheidet die Vorstandschaft.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

in § 7 geregelt